

Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBI. S. 97) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 22.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 26.02.2025 (Artikel 2 der Satzung zur Neufassung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT zur Zuschussvergabe in Notlagen vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 27.02.2025)) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.** 2025 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 5 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Die regulären Wahlen sollen jährlich in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.“

§ 9 Abs. 4 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Dabei sind

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, und
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu beurkunden.“

§ 10 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Alle Änderungen werden mit Datum protokolliert.“

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„ein Scan oder eine Kopie eines von Sitzungsleitung und Protokollantin unterzeichneten Protokolls der Fachschaftsversammlung, sofern der Wahlvorschlag durch eine Fachschaftsversammlung erstellt wurde,“

§ 11 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Zu allen Kandidatinnen muss der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Familienname, ggf. Rufname,
3. Matrikelnummer.

Der Wahlausschuss kann die Angabe von

1. Studienfach und
 2. E-Mail-Adresse
- verlangen.

Die Kandidatinnen müssen in Textform der Aufnahme auf den Wahlvorschlag zustimmen und die Richtigkeit ihrer Daten bestätigen. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.“

In § 11 Abs. 9 und 10 der Wahl- und Abstimmungsordnung werden jeweils die Worte „Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6“ ersetzt durch „Zustimmung nach Abs. 7 S. 3“.

§ 18 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Die Wählerin weist sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zusammen mit einem Nachweis, der die Verbindung zwischen Person und Matrikelnummer ermöglicht, oder durch Vorlage des Studierendenausweises aus.“

§ 22 Abs. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Das hat spätestens am 14. Tag nach Abschluss der Wahlauszählung zu erfolgen. Der Ältestenrat hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange noch nicht final über eine Anfechtung der Wahl entschieden wurde. Von der Vernichtung ausgenommen sind die Wahlniederschrift, die digitalen Auszählungsdaten und die Daten nach Abs. 4.“

§ 22 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Absatz wie folgt:
„(5) Die Wahlniederschriften und die digitalen Auszählungsdaten werden durch den Vorstand mindestens 30 Jahre aufbewahrt.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Begründung

Die digitale Begleitung der Wahlen der Verfassten Studierendenschaft geht voran. Um das zu ermöglichen, sind kleinere Anpassungen der Wahlordnung erforderlich. Die Änderungen sind alle rückwärtskompatibel, man kann also einfach wieder zurück, wenn man das nicht mehr will, ohne die Satzung wieder ändern zu müssen.

Bisher wird das Wählerinnenverzeichnis schon elektronisch geführt und gewisse Regelungen ergeben dafür keinen Sinn. Das wird angepasst.

Außerdem sollen Wahlvorschläge zukünftig digital eingereicht werden können. Ein Teil der Daten können dann automatisiert abgefragt werden und müssen nicht extra angegeben werden. Auch die Zustimmung zur Aufnahme auf den Wahlvorschlag kann digital erfolgen. Beim Wahlvorgang soll es unter anderem ermöglicht werden, mit KIT-Login und Lichtbildausweis zu wählen.

Darüber hinaus wurden ein paar andere Kleinigkeiten angepasst:

Der Zeitraum für die Wahlen soll nicht die zweite Hälfte des Sommersemesters sein, sondern der Vorlesungszeit. Das wird verdeutlicht.

Die Verwahrung und Vernichtung von Unterlagen, insbesondere von den Wahlniederschriften wurde klargestellt.

Synopse

alte Fassung	neue Fassung
§ 5 Abs. 1 WAO	
Die regulären Wahlen sollen jährlich in der zweiten Hälfte des Sommersemesters stattfinden.	Die regulären Wahlen sollen jährlich in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.
§ 9 Abs. 4 S. 2 WAO	
Dabei ist im Wählerinnenverzeichnis 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu beurkunden.	Dabei sind 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten und 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu beurkunden.
§ 10 Abs. 3 WAO	
Änderungen sind im Wählerinnenverzeichnis als solche kenntlich zu machen. Alle Änderungen werden protokolliert und mit Datum und Unterschrift versehen.	Alle Änderungen werden mit Datum protokolliert.
§ 11 Abs. 4 Nr. 2 WAO	

<p>eine von Sitzungsleitung und Protokollantin unterzeichnete Kopie des Protokolls der Fachschaftsversammlung, sofern der Wahlvorschlag durch eine Fachschaftsversammlung erstellt wurde,</p>	<p>ein Scan oder eine Kopie eines von Sitzungsleitung und Protokollantin unterzeichneten Protokolls der Fachschaftsversammlung, sofern der Wahlvorschlag durch eine Fachschaftsversammlung erstellt wurde,</p>
--	---

§ 11 Abs. 7 WAO

<p>Zu allen Kandidatinnen muss der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laufende Nummer, 2. Vor- und Familienname, ggf. Rufname, 3. Matrikelnummer, 4. Studienfach, 5. E-Mailadresse, 6. Zustimmungserklärung in Form einer eigenhändigen Unterschrift oder einer Willenserklärung zur Kandidatur in Textform. <p>Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Zustimmungserklärung nach S. 1 Nr. 6 die Richtigkeit der Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Bei einer Zustimmungserklärung in Textform müssen die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 angegeben werden. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.</p>	<p>Zu allen Kandidatinnen muss der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laufende Nummer, 2. Vor- und Familienname, ggf. Rufname, 3. Matrikelnummer. <p>Der Wahlausschuss kann die Angabe von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienfach und 2. E-Mail-Adresse verlangen. <p>Die Kandidatinnen müssen in Textform der Aufnahme auf den Wahlvorschlag zustimmen und die Richtigkeit ihrer Daten bestätigen. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.</p>
--	---

§ 11 Abs. 9 und 10 WAO: Reine Korrektur der Verweise als Folgeänderung.

<p>§ 18 Abs. 3 WAO</p>	<p>Die Wählerin weist sich durch Vorlage des Studierendenausweises oder eines Immatrikulationsnachweises zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus.</p>	<p>Die Wählerin weist sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zusammen mit einem Nachweis, der die Verbindung zwischen Person und Matrikelnummer ermöglicht, oder durch Vorlage des Studierendenausweises aus.</p>
------------------------	--	---

§ 22 Abs. 3 WAO

<p>Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Das hat spätestens am 14. Tag nach Abschluss der Wahlauszählung zu erfolgen. Der Ältestenrat hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange der Ältestenrat noch nicht über eine Anfechtung der Wahl entschieden hat.</p>	<p>Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss dem Ältestenrat alle entstandenen Wahlunterlagen. Das hat spätestens am 14. Tag nach Abschluss der Wahlauszählung zu erfolgen. Der Ältestenrat hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange noch nicht final über eine Anfechtung der Wahl entschieden wurde. Von der Vernichtung ausgenommen sind die Wahlniederschriften, die digitalen Auszählungsdaten und die Daten nach Abs. 4.</p>
<p>§ 22 Abs. 5 WAO (neu)</p>	<p>Die Wahlniederschriften und die digitalen Auszählungsdaten werden durch den Vorstand mindestens 30 Jahre aufbewahrt.</p>